

A) FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1. Geltungsbereich

 Grenze des Geltungsbereichs

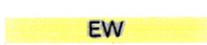
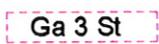
2. Art und Maß der baulichen Nutzung

- 2.1 z.B. WA 1 Allgemeines Wohngebiet
- 2.2 III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- 2.3 z.B. GF = 540 m² Max. Geschossfläche je Bauraum = 540 m²
- 2.4 z.B. GR = 585 m² Max. Grundfläche je Bauraum = 585 m²

3. Bauweisen, Baulinien, Baugrenzen

3.1  Baugrenzen

4. Verkehrsflächen

- 4.1  Öffentliche Verkehrsfläche
- 4.2  Private Verkehrsfläche, wird nach BayStrWG als Eigentümerweg gewidmet
- 4.3  Straßenbegrenzungslinie
- 4.4  Fläche für Tiefgaragen mit Zahl der Stellplätze
- 4.5  Fläche für private Parkplätze mit Zahl der Stellplätze
- 4.6  Fläche für Garagen mit Zahl der Stellplätze

5. Grünordnung

- 5.1  Private Grünfläche nach Festsetzung im Plan
- 5.2  zu begrünende, gärtnerisch zu nutzende Grundstückflächen
- 5.3  Privater Spielplatz
- 5.4  zu erhaltende / zu beseitigende Bäume (Darstellung nach tatsächlichem Kronendurchmesser)
- 5.5  Bäume zu pflanzen, 1. Wuchsklasse
- 5.6  Bäume zu pflanzen, 2. Wuchsklasse
- 5.7  Standort für Abfallbehälter

B.) FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1. Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines Geltungsbereichs alle Festsetzungen früherer Bebauungspläne und Tekturen.
2. Art der baulichen Nutzung

Das Bauland ist gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Bau NVO als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.
3. Maß der baulichen Nutzung
 - 3.1 Das Maß der baulichen Nutzung wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. mit § 16 Abs. 2 BauNVO durch die Geschoss- und Grundfläche in absoluten Zahlen für jeden Bauraum als maximaler Wert und die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt.
 - 3.2 Die überbaubaren Grundstücksflächen werden gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. mit § 23 Abs. 1 BauNVO durch Baugrenzen festgesetzt.
 - 3.3 Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zugelassen. Ausgenommen hiervon sind Anlagen des § 14 Abs. 2 BauNVO sowie Gartengerätehäuschen bis zu einer Größe von max. 6,0 m² Grundfläche.
 - 3.4 Grundflächen von Garagen innerhalb der Wohngebäude werden nicht der Geschossfläche zugerechnet.
 - 3.5 Erdgeschossige Erker sind bis zu einer Tiefe von 1,5 m und eine maximalen Länge von 1/4 der Hauslänge zulässig, auch wenn sie die Baugrenze überschreiten.
4. Bauliche Gestaltung
 - 4.1 Für die Bauräume WA 1, WA 2 und WA 3 sind nur zwei alternative Reihenhaustypen zulässig.
 - 4.1.1 Haustyp 1 (siehe Schemaschnitt im Bebauungsplan)
 - 4.1.2 Haustyp 2 (siehe Schemaschnitt im Bebauungsplan)
 - 4.2 Für den Baumraum WA 4 ist Geschosswohnungsbau zulässig. Ein Terrassengeschoss als 3. Obergeschoss mit einer Grundfläche von weniger als 2/3 des darunterliegenden Vollgeschosses mit flachgeneigtem Pultdach gilt als Dachgeschoss und wird nicht der Geschossfläche zugerechnet.
 - 4.3 Für die Bauräume WA 5 und WA 6 sind nur zwei alternative Reihenhaustypen zulässig.
 - 4.3.1 Haustyp 3 (siehe Schemaschnitt im Bebauungsplan)
 - 4.3.2 Haustyp 4 (siehe Schemaschnitt im Bebauungsplan)
 - 4.4 Für jeden Bauraum ist nur ein Haustyp zulässig.
 - 4.5 Die Dächer sind als Sattel- bzw. flachgeneigte Pultdächer auszubilden. Dachüberstände sind im Bereich des Ortgangs bis zu maximal 20 cm und im Bereich der Traufe bis zu maximal 50 cm Tiefe zulässig.
 - 4.6 Quergiebel sind nur in den Haustypen 2 und 4 zulässig. Sie sind in Satteldachform nach oben abzuschließen und in das Hauptdach einzubinden.

- 4.7 Die Hauptfirstrichtung ist parallel zur Längsseite der Gebäudezeile vorzusehen.
- 4.8 Die zulässige Dachneigung wird für Satteldächer mit 30° bis 40° festgelegt, für Pultdächer max. 15°.
- 4.9 Bei Errichtung von Doppel- und Reihenanlagen ist auf eine einheitliche Trauf- und Firsthöhe sowie Dachneigung zu achten. Die Gebäude sind gestalterisch aufeinander abzustimmen.
- 4.10 Die maximal zulässige Kniestockhöhe wird in den Haustypen 2 und 4 mit 30 cm von OK Rohdecke DG bis Schnittpunkt UK-Sparren mit Außenwandkante festgesetzt.
- 4.11 Die Sockelhöhe (gleich Fußbodenoberkante EG) wird mit maximal 30 cm über jeweiliger Straßenoberkante festgesetzt.
- 4.12 Für alle Fassadenteile ist nur verputztes, hellgestrichenes Mauerwerk und Holz zulässig. Seitlich verglaste Anbauten (Wintergärten) sind, außer auf der Nordseite, ebenfalls zulässig.
- 4.13 Garagen und untergeordnete Nebengebäude sind in Dachform, Dacheindeckung und Firstrichtung den dazugehörigen Wohngebäuden anzupassen oder als begrüntes Flachdach auszubilden. Alle Häuser in den Bauräumen WA 5 und WA 6 erhalten eine einheitliche Dachneigung.
- 4.14 Die Flächenversiegelung ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken.
- 4.15 Stellplätze und Garagenzufahrten dürfen nur mit wasserdurchlässigen Materialien befestigt werden.
- 4.16 Einfriedungen an öffentlichen Straßen sind bis zu einer Höhe von maximal 1,20 m ab Gehsteigoberkante zulässig und dürfen nur als hinterpflanzte dunkelgrüne Maschen-drahtzäune ausgeführt werden.
- 4.17 Zur Gewährleistung der Durchlässigkeit der Einfriedungen für Kleintiere (z. B. Igel) ist zwischen Unterkante Zaun und Oberkante Erdreich / befestigte Fläche ein mind. 10 cm breiter Bodenabstand auf voller Länge der Einfriedung einzuhalten. Alternativ kann an jeder Grundstücksseite je 10 m laufender Einfriedungslänge ein Durchlaß ausgeführt werden.

5. Stellplätze

- 5.1 Für die Zahl der Stellplätze gilt der Entwurf der Satzung über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen der Stadt Fürstentfeldbruck.

Nr.	Verkehrsfläche	Zahl der Stellplätze (St)	Zusätzlich für Besucher in %
1.0	Wohngebäude	–	–
1.1	Freistehende Einfamilienhäuser, Einfamilienhäuser in Form einer Doppelhaushälfte oder eines Reihenhauses – bis 120 m ² Wohnfläche – ab 120 m ² Wohnfläche	2 3	
1.2	Mehrfamilienhäuser ab 2 WE pro Wohnung bis 65 m ² pro Wohnung über 65 m ²	1 2	ab 4WE 10%

6. Immissionsschutz

6.1 Bezüglich des Immissionsschutzes wird auf die schalltechnische Untersuchung der Dorsch Consult Ingenieurgesellschaft mbH vom April 1998 und deren Ergänzung vom Juni 2000 verwiesen. Danach sind im Geltungsbereich keine Schallschutzmaßnahmen erforderlich.

7. Grünordnung

7.1 Die Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 21.06.1976 über die Gefährdung von Kindern durch giftige Pflanzen ist zu beachten. Die in der Liste verzeichneten giftigen Gewächse dürfen nicht gepflanzt werden.

7.2 Gehölzverwendung

7.2.1 Bäume I. Wuchsordnung: -
Hochstamm, 4 x verpflanzt, Stammumfang 18-20 cm,

7.2.2 Bäume II. Wuchsordnung:
Hochstamm, 3 x Verpflanzt, Stammumfang 12-14 cm,

7.2.3 Sträucher:
Pflanzqualität 100-125 cm, 2 x verpflanzt,

7.3 Pflanzdichte:

7.3.1 In privaten Hausgärten - ausgenommen hiervon sind Reihenhausgrundstücke - pro 200 m² 2 Bäume der I. Wuchsordnung oder 3 Bäume der II. Wuchsordnung sowie 2 Bei privaten Reihenhausgrundstücken je Parzelle mind. 1 Baum der I. Wuchsordnung oder 2 Bäume der II. Wuchsordnung. Für die Bepflanzung empfohlene Bäume und Sträucher sind unter "Hinweise durch Text" aufgeführt. Wenn die unter 7.3 geforderte Anzahl an Bäumen im Baugebiet nachgewiesen wird, so kann von der o. g. Verteilung der Gehölze in den Reihenhausgärten abgewichen werden.

C. HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

1. z. B. 885/3 Flurstücknummer

2.  bestehende Grundstücksgrenzen

3.  aufzuhebende Grundstücksgrenzen

4.  vorgeschlagene Grundstücksgrenzen

5.  vorgeschlagene Form der Baukörper

6.

Bezeichnung des Bauraums	Geschoß- fläche
Zahl der Vollgeschoß	Grundfläche

 Nutzungsschablone

D. HINWEISE DURCH TEXT

1. Diesem Bebauungsplan liegen amtliche Vermessungsblätter des Bayerischen Landesvermessungsamtes in M. 1:1000 zugrunde.
2. Die Energieversorgung hat durch umweltfreundliche Energiearten nach dem neuesten Stand der Technik zu erfolgen.
3. Das Niederschlagswasser der Straße und Schmutzwasser werden im Mischsystem in die Ortskanalisation eingeleitet. Wenn es die Platz- und Untergrundverhältnisse zulassen, kann Regenwasser nach dem Stand der Technik versickert werden.
4. Die Entwässerungssatzung der Stadt Fürstenfeldbruck ist verbindlich. Niederschlagswasser von privaten Hof-, Stellplatz-, Weg-, Zufahrts- und Dachflächen ist auf dem betreffenden Einzelgrundstück zu versickern, wenn eine ordnungsgemäße Versickerung möglich ist. Die ordnungsgemäße Versickerung und die Maßnahmen zur Vermeidung der Verunreinigung des Grundwassers sind mit dem Bauantrag nachzuweisen und von der Baugenehmigungsbehörde zu prüfen.
Auf die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung wird verwiesen.

5. Grünordnung

Für die Bepflanzung der Einzelgrundstücke empfohlene Baumarten und Sträucher:

5.1 Bäume I. Wuchsordnung:

<i>Fagus sylvatica</i>	- Rotbuche
<i>Acer pseudoplatanus</i>	- Bergahorn
<i>Acer platanoides</i>	- Spitzahorn
<i>Tilia cordata</i>	- Winter
<i>Fraxinus excelsior</i>	- Esche

5.2 Bäume II. Wuchsordnung:

<i>Betula pendula</i>	- Hänge- o. Sandbirke
<i>Carpinus betulus</i>	- Hainbuche
<i>Sorbus aucuparia</i>	- Vogelbeere, Eberesche
<i>Sorbus aria</i>	- Mehlbeere
<i>Acer campestre</i>	- Feldahorn
Alle heimischen, fruchtenden Obstbaumarten	

5.3 Sträucher

<i>Cornus mas</i>	- Kornelkirsche
<i>Corylus avellana</i>	- Haselnuß
<i>Euonymus europaeus</i>	- Pfaffenhütchen
<i>Mespilus germanica</i>	- Mispel
<i>Buxus sempervirens</i>	- Buchsbaum
<i>Cydonia spec.</i>	- Quitte
<i>Rosa canina</i>	- Hundsrose
<i>Syringa vulgaris</i>	- Flieder
<i>Viburnum lantana</i>	- wolliger Schneeball
<i>Viburnum opulus</i>	- gewöhnlicher Schneeball
<i>Cornus sanguinea</i>	- Roter Hartriegel
<i>Prunus spinosa</i>	- Schlehe
<i>Crataegus monogyna</i>	- Weißdom

6. Wenn bei der Durchführung der Bauvorhaben Bodendenkmäler zutage treten, die der Meldepflicht nach Art. 8 DSchG unterliegen, sind diese unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden.

7. Das Planungsgebiet liegt im Bauschutzbereich des Flugplatzes Fürstenfeldbruck. Bei der Durchführung von Bauvorhaben und der Einrichtung von Baustellen sind die geltenden Bestimmungen einzuhalten oder die Genehmigung der Wehrbereichsverwaltung VI - Milit. Luftfahrtbehörde - einzuholen.

STÄDTEBAULICHE BEGRÜNDUNG

Bebauungsplan Nr. 57/4

1. Vorgeschichte

In der Vorberatung zum Billigungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 57 für das Gebiet zwischen Cerveteristraße (damals Balduin-Helm-Straße), Rothschaiger Straße und Hubertusstraße am 21.11.1994 hat der damalige Planungsausschuss das Stadtbauamt beauftragt, zusammen mit den Grundstückseigentümern die Eckdaten für die am 26.07.1994 beschlossene sozialgerechte Baulandentwicklung zu erarbeiten und eine freiwillige Baulandumlegung vorzubereiten.

Nachdem mit den Grundstückseigentümern in dem Areal westlich des Rothschaiger Feldweges bis zur Cervetistraße 1998 ein Konsens herbeigeführt werden konnte, wurde beschlossen, zwei Teilbebauungspläne aufzustellen. Der Bebauungsplan Nr. 57/2 wurde 1998 aufgestellt und ins Verfahren gebracht.

Mit der Eigentümerin der Grundstücke östlich des Rothschaiger Feldweges, der Oberbayerischen Heimstätte, wurde ein städtebauliches Konzept entwickelt, das den Vorstellungen der Stadt Fürstenfeldbruck entspricht.

Am 17.07.2000 wurde diesem Konzept vom Umwelt- und Planungsausschuss und am 25. 07.2000 vom Stadtrat zugestimmt. Die Verwaltung erhielt den Auftrag, auf dieser Grundlage einen zweiten Teilbebauungsplan, der das Gebiet östlich des Rothschaiger Feldweges bis zur bestehenden Wohnbebauung umfaßt, aufzustellen.

Die beabsichtigte Bebauung besteht aus 18 Reihenhäusern und ca. 8 Wohneinheiten als Geschosswohnungen. Eine massivere Bebauung an dieser Stelle hätte einen zu starken Bevölkerungszuwachs bedeutet und zu einer verstärkten Nachfrage nach Infrastruktureinrichtungen geführt, die von den vorhandenen Einrichtungen nicht gedeckt werden kann.

2. Lage und derzeitige Beschaffenheit des Planungsgebietes

Das Gelände liegt im westlichen Teil von Fürstenfeldbruck zwischen dem Rothschaiger Feldweg und der Hubertusstraße, umfaßt Teilflächen aus den Fl.-Nr. 890/5 und 890/3 und beinhaltet eine Fläche von ca. 0,7 ha. Die Entfernung zum Stadtzentrum beträgt ca. 2,5 km und ca. 1,5 km zum S-Bahnhaltepunkt Fürstenfeldbruck-Buchenau. Das Gelände ist eben und unbebaut.

Im Nord-Ost-Bereich des Planungsgebiets sind derzeit für die östlich angrenzende Wohnanlage ein Parkplatz mit 16 Stellplätzen und eine Spielfläche für Kinder angelegt. Diese Anlagen werden entfernt und auf dem Gelände der Wohnanlage neu errichtet.

Der Höchstgrundwasserstand liegt ca. 8,0 m unter Gelände. Der Untergrund besteht aus tragfähigem Kies.

3. Ziel und Zweck des Bebauungsplanes

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die planungsrechtliche Sicherung der im Flächennutzungsplan dargestellten Ziele zur

- Landschafts-, Grün- und Freiflächenplanung,
- Schaffung von Wohnraum,
- Schaffung einer gestalterisch befriedigenden Bebauung.

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist das Planungsgebiet als Wohnbaufläche mit einer durchschnittlichen GFZ von 0,4 dargestellt.

Das Areal wird als "Allgemeines Wohngebiet" im Bebauungsplan festgesetzt. Das Maß der baulichen Nutzung orientiert sich an der im Flächennutzungsplan dargestellten GFZ von 0,4.

Bei einer Gesamtgröße des überplanten Areals von 7.633,38 m² und einer Gesamtgeschossfläche von 3.050 m² (ohne Dachgeschoss) ergibt sich eine GFZ von 0,40. Für die einzelnen Bauräume wird das Maß der Nutzung als maximal mögliche Grundfläche und Geschossfläche sowie die Höhenentwicklung mit der Zahl der Vollgeschosse und einem Dachgeschoss (kein Vollgeschoss) festgesetzt.

In der Durchführung des städtebaulichen Konzepts überlappen sich Abstandsflächen zwischen den Hausgruppen WA 5 und WA 6 um ca. 0,5 m auf den dazwischen angeordneten Garagen. Da in den gegenüberliegenden Wände keine notwendigen Fenster zur Belichtung von Aufenthaltsräumen angeordnet werden, ist die Wohnqualität nicht beeinträchtigt.

Der geringen Unterschreitung der Abstandsflächen kann zugestimmt werden.

Gegenüber den vorhandenen Wohngebäuden Hubertusstraße Nr. 30, 32 und 34 wird bei den Hausgruppen WA 5 und WA 6 für die Bemessung der Abstandsflächen das 16 m Privileg gem. Art. 5, Abs. 5 angewandt. (Abstandsflächen gegenüber schräg verlaufender Grundstücksgrenze). Die östliche Grenze des Planungsgebietes wird neue Grundstücksgrenze. Bei dem Abstand zur vorhandenen Wohnbebauung sind Lüftung und Belichtung nicht beeinträchtigt.

4. Erschließung

Das Planungsgebiet ist durch den ca. 1,5 km entfernten S-Bahnhaltepunkt Fürstentfeldbruck-Buchenau an das überörtliche öffentliche Nahverkehrsnetz angebunden. Stadtbuslinien verkehren auf der Hubertusstraße. Mit dem Ortsstraßennetz ist das Planungsgebiet über den Rothschaiger Feldweg sowie über die nördliche Verbindungsstraße zur Hubertusstraße verbunden. Die internen Erschließungsstraßen werden als Eigentümerwege ausgebaut.

Für den ruhenden Verkehr stehen in die Häuser integrierte Einzelgaragen, eine Tiefgarage und oberirdische Stellplätze zur Verfügung.

5. Private und öffentliche Dienstleistungseinrichtungen

Zur Deckung des täglichen, periodisch und längerfristigen Bedarfs dienende Läden und Dienstleistungsbetriebe sind im ca. 1,5 km entfernten Stadtteilzentrum Buchenau oder im 2,5 km entfernten Stadtzentrum vorhanden. Die vorschulischen, schulische, kirchlichen und Altenpflegerischen Einrichtungen sind ebenfalls im Stadtzentrum, im Bereich des S-Bahn-Haltesbuches Buchenau und dem näheren Umfeld vorhanden.

6. Städtebauliche Gestaltung und Grünordnung

Die festgesetzten Baugrenzen und die Höhenentwicklung nehmen Bezug auf die Lage des Baugebietes am Ortsrand.

Die grünordnerischen Festsetzungen gewährleisten eine gute Durchgrünung des Areals, verbunden mit einer hohen Wohnqualität.

7. Immissionsschutz

In einer schalltechnischen Untersuchung vom April 1998 und einer Ergänzung vom Juni 2000 der Dorsch Consult Ingenieurgesellschaft mbH werden die Immissionen der nördlich gelegenen Gewerbebetriebe und des Verkehrs auf der Cerveteristraße untersucht und bewertet. Danach sind für das Planungsgebiet keine Schallschutzmaßnahmen erforderlich.

8. Flächenbilanz

siehe Beiplan Flächenbilanz

STADT FÜRSTENFELDBRUCK

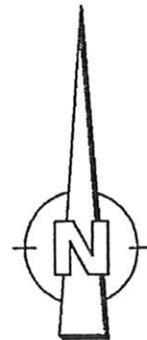
BEBAUUNGSPLAN NR. 57/4

FÜR DAS GEBIET ÖSTLICH DES
ROTHSCHWAIGER FELDWEGS

-FLÄCHENBILANZ

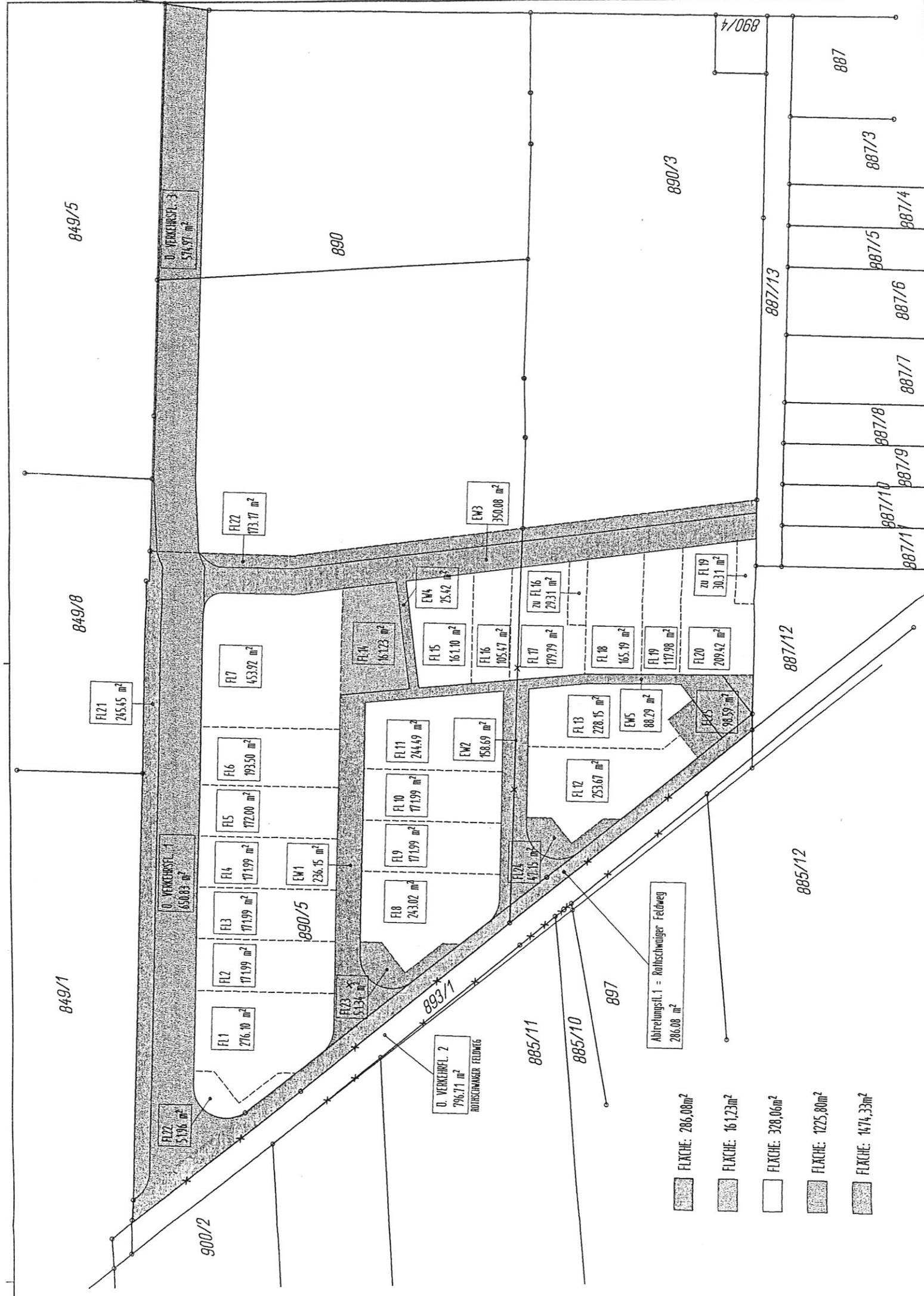
M 1/500

12.12.2000



BOTZENHARDT, EHLERS & PARTNER
ARCHITEKTEN UND INGENIEURE

ROTBUCHENSTRASSE 1
81547 MÜNCHEN
TEL: 089/693902-0



849/5

849/8

849/1

900/2

890

890/3

887/13

887

887/3

887/4

887/5

887/6

887/7

887/8

887/9

887/10

887/11

887/12

885/12

885/11

885/10

897

893/1

890/5

890/4

D. VERKEHRST. 3
57,97 m²

D. VERKEHRST. 1
650,83 m²

D. VERKEHRST. 2
796,71 m²
ROHRSCHWÄNIGER FELDWEIG

Abtreibungsst. 1 = Rohrschwäniger Feldweg
286,08 m²

FL1 276,10 m²

FL2 171,99 m²

FL3 171,99 m²

FL4 171,99 m²

FL5 172,00 m²

FL6 193,50 m²

FL7 453,92 m²

FL8 243,02 m²

FL9 171,99 m²

FL10 171,99 m²

FL11 244,49 m²

FL12 253,67 m²

FL13 228,15 m²

FL14 161,23 m²

FL15 161,10 m²

FL16 105,47 m²

FL17 179,79 m²

FL18 165,19 m²

FL19 117,98 m²

FL20 209,42 m²

FL21 245,45 m²

FL22 173,77 m²

FL23 51,34 m²

FL24 47,15 m²

EW1 236,15 m²

EW2 158,69 m²

EW3 350,08 m²

EW4 25,42 m²

EW5 88,29 m²

zu FL16
29,31 m²

zu FL19
30,31 m²

FL25 98,59 m²

- FLÄCHE: 286,08m²
- FLÄCHE: 16,123m²
- FLÄCHE: 378,06m²
- FLÄCHE: 1225,80m²
- FLÄCHE: 1474,33m²

FÜR DAS GEBIET ÖSTLICH DES ROTHSCHWAIGER FELDWEGS

FLÄCHENZUSAMMENSTELLUNG

Bezeichnung	Funktion	Anzahl	Grundfläche	Geschossfläche
Abtretungsfläche 1 =	Rothschwaiger Feldweg	1	286,08 m ²	
EW 1		1	236,14 m ²	
EW 2		1	158,69 m ²	
EW 3		1	350,08 m ²	
EW 4		1	25,42 m ²	
EW 5		1	88,29 m ²	
FL 1		1	276,10 m ²	135,00 m ²
FL 10		1	171,99 m ²	135,00 m ²
FL 11		1	244,49 m ²	135,00 m ²
FL 12		1	253,67 m ²	135,00 m ²
FL 13		1	228,15 m ²	135,00 m ²
FL 14		1	161,23 m ²	
FL 15		1	161,10 m ²	125,00 m ²
FL 16		1	105,47 m ²	125,00 m ²
FL 17		1	179,79 m ²	125,00 m ²
FL 18		1	165,19 m ²	125,00 m ²
FL 19		1	117,98 m ²	125,00 m ²
FL 2		1	171,99 m ²	135,00 m ²
FL 20		1	209,42 m ²	125,00 m ²
FL 21		1	245,45 m ²	
FL 22		1	173,17 m ²	
FL 22		1	51,96 m ²	
FL 23		1	51,34 m ²	
FL 24		1	47,15 m ²	
FL 25		1	98,59 m ²	
FL 3		1	171,99 m ²	135,00 m ²
FL 4		1	171,99 m ²	135,00 m ²
FL 5		1	172,00 m ²	135,00 m ²
FL 6		1	193,50 m ²	135,00 m ²
FL 7		1	453,92 m ²	680,00 m ²
FL 8		1	243,02 m ²	135,00 m ²
FL 9		1	171,99 m ²	135,00 m ²
zu FL 16		1	29,31 m ²	
zu FL 19		1	30,31 m ²	
Öffentl.Verkehrsfläche 1		1	650,83 m ²	
		Summe:	6.547,78 m ²	3.050,00 m ²
Öffentl. Verkehrsfläche 3 (nördl.Straße auf Flur-Nr.890)			<u>574,97 m²</u>	
Grundstücksfläche Oberbayerische Heimstätte			7.122,75 m ²	
Öffentl. Verkehrsfläche 2 abzüglich Abtretungsfläche 1				
Grundstücksfläche Stadt Fürstenfeldbruck Rothschwaiger Feldweg alt			<u>510,63 m²</u>	
Gesamtfläche Bebauungsplan			7.633,38 m²	

Verfahrensvermerke:

1. Der Stadtrat hat am 29.10.1991 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).
2. Am 25.07.2000 erfolgte ein erneuter Aufstellungsbeschluss durch den Stadtrat. Dieser beschloss am 19.09.2000 auch die Weiterführung des Verfahrens und billigte den Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 19.09.2000.
3. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung wurde zuletzt in der Zeit vom 06.10.2000 bis 07.11.2000 öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 BauGB).
4. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan in der Fassung vom 19.09.2000 wurde vom Stadtrat am 12.12.2000 gefasst (§ 10 BauGB).
5. Die ortsübliche Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan erfolgte am 26.02.2001; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan vom 12.12.2000 in Kraft (§ 12 BauGB).

Fürstenfeldbruck, 28.03.2001


Sepp Kellerer
Erster Bürgermeister

Siegel



Die wortgetreue Übereinstimmung dieser Abschrift mit der bei den städtischen Akten befindlichen Urschrift wird hiermit bestätigt.

Fürstenfeldbruck, den 29.03.2001
Im Auftrag


Zenk

